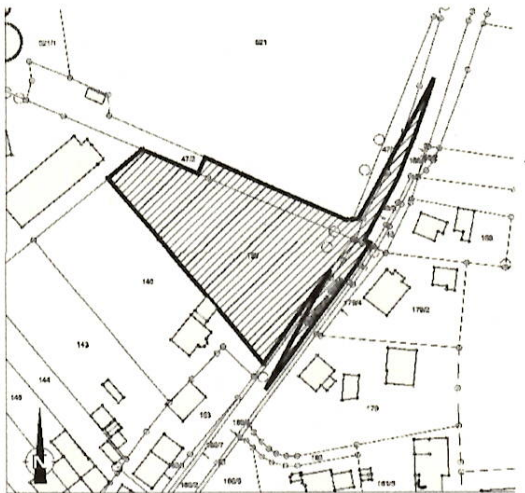




GEMEINDE BIBERTAL

Landkreis Günzburg

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Flur-Nr. 139, Gemarkung
Bühl“ der Gemeinde Bibertal;
Bekanntmachung der Genehmigung**



Mit Bescheid 21.09.2021, Az. 6100, hat das Landratsamt Günzburg die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bibertal für den Bereich „Flur-Nr. 139, Gemarkung Bühl“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Bibertal (Bauamt, Hauptstraße 2, zu den allgemeinen Öffnungszeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 08226 8690-13) gebeten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bibertal, den 28.09.2021


1. Bürgermeister
Roman Gepperth

